

# ***SATZUNG des***

## ***Tierteller Eifel e.V.***

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen **Tierteller Eifel** und soll in das Vereinsregister der Stadt Wittlich eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ führen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Am Sonnenberg 6, 54584 Jünkerath
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, und zwar vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutz zu fördern und aktiv Tierschutz zu leisten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Hilfe für Haustiere, die von ihren in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geratenen Besitzern nicht mehr ordnungsgemäß gehalten werden können, erfüllt.
- Die kostenlosen Ausgaben von Tierfutter- und Sachspenden für Haustiere, maximal 3 Tiere, soweit der Halter des Tieres zur artgerechten Versorgung des Tieres nicht in der Lage erscheint und dieses durch Vorlage von Bestätigungen dokumentieren kann. Die Tiere werden ggf.kostenlos versorgt, was wir bei Bedarf entscheiden.
- Weiter wird der Verein den Tierschutz vertreten und fördern, indem er durch Aufklärung, Belehrung und gutem Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere weckt und über ihre ordnungsgemäße und artgerechte Haltung informiert. Ferner ist der Verein bemüht, in nötigen Fällen ein Tierhalteverbot bei den zuständigen Behörden zu erwirken.
- Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist dabei selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person begünstigt werden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- Jedes Mitglied kann in weiteren Organisationen Mitglied sein und auch werden, soweit diesen keinem/keiner der Arbeiten dieses Vereins entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört.
- Der Verein regelt im Einklang mit der Satzung seine Angelegenheiten eigenständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins
  - geregelt.
  - Die Rechte und Pflichten der Organe werden ebenfalls ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden.
- gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher und unterschriebener Mitgliedsantrag.
- Der Antrag von beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, muß zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- Über die Aufnahme entscheidet nach Abgabe des Aufnahmeantrages der Vorstand nach seinem Ermessen. Der Vorstand soll eine ablehnende Entscheidung gegenüber dem Antragsteller begründen.
- Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes kann die abgelehnte Person erst nach einem halben Jahr erneut die Mitgliedschaft beantragen.
- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes c) mit dem Tod des Mitgliedes als natürliche Person d) mit der Auflösung des Mitgliedes als juristische Person
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Die Erklärung kann jederzeit erfolgen und die Mitgliedschaft endet mit dem

ablaufenden Geschäftsjahr.

- Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in herausragender Form um die Belange der Tierfutterausgabe oder des Tierschutzes einsetzen, egal in welcher Form, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Paten/Stadtpaten/Bundeslandpaten müssen keine Mitglieder sein, und werden individuell zum Einsatz gebracht. Immer nach Absprache mit dem Paten und in beiderseitigem Einvernehmen.

## **§ 8 Ausschließungsgründe aus dem Verein**

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein auch dann ausgeschlossen werden, wenn es die Absicht hatte, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.
- Insbesondere kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden bei Eintritt nachstehend bezeichneter Fälle: a) wenn die Pflichten als Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden b) wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der pünktlichen Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt c) wenn ein Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und gegen die gewöhnlichen Regeln des Tierschutzes verstößt d) wenn ein Mitglied sich in ungehöriger Weise gegenüber den hilfeschenden Mitmenschen benimmt oder gar diese beleidigt e) wenn ein Mitglied eigenmächtig Entscheidungen trifft ohne den Vorstand zu fragen oder zu informieren oder die Beschlüsse des Vorstandes ignoriert und eigenmächtig handelt
- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zu einer mündlichen Stellungnahme einzuladen. Die Entscheidung hat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich, mittels Einschreiben, zuzustellen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand beschlossen.
- Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 24,00 €
- Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Vereinskonto überwiesen. Im Einzelfall kann der Kassenwart, in Abstimmung mit dem Vorstand, mit einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
- Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15.06. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.
- Säumige Mitgliedsbeiträge werden angemahnt.
- Mitglieder die nach dem 15.06. beitreten, zahlen den halben Mitgliedsbeitrag, Mitglieder die vor dem 15.06 beitreten, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und zu dessen aktiver Gestaltung.
- Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt: a) durch Ausübung des Stimmrechtes an Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen b) die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen, zu nutzen c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Die Mitglieder sind berechtigt zur Mitwirkung in den Organen des Vereins.
- Die Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechtes ab dem vollendeten 18. Lebensjahr berechtigt.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder können ihren Möglichkeiten entsprechend zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und zu dessen aktiver Gestaltung teilhaben, sind aber nicht dazu verpflichtet.
- Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet: a) die Satzung des Vereins zu befolgen b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen d) an den Veranstaltungen des Vereins, nach Kräften und Möglichkeit, mitzuwirken

## **§ 12 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 13 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes**

- Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden
- **und** b) dem 2. Vorsitzenden
- Die Vorstandsmitglieder haben sich immer im Sinn und Zweck des Vereins zu verhalten und in diesem Sinne alle Geschäfte abzuschließen.
- Der Erste und Zweite Vorsitzende haben die Anmeldung und Eintragung ins Vereinsregister sowie später erforderliche Änderungen zu veranlassen und verantworten.

## **§ 14 Vorstand**

- Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, der die Aufgaben des Finanzvorstandes wahrnimmt. Die Aufgaben eines Schriftführers werden vom Vorstand vorgenommen.
- Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- Der Vorstand hat neben den gesetzlich geregelten Aufgaben insbesondere die Aufgabe, Aktionen die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen zu planen, zu managen und durchzuführen.
- Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes**

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten und Verwaltungsaufgaben des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten: a) Einberufung,

Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung  
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr d) Erstellung des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr e) Buchführung im Geschäftsjahr f) Aufnahme von Mitgliedern

## **§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, wobei der Vorstand auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt verbleibt.
- Eine Wahl ist auch in Abwesenheit des zu Wählenden möglich, sofern dieser die Wahl annimmt oder die Annahme durch einen Vertreter erklären läßt.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, muß der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes.

## **§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- Der Vorstand beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind.
- Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Zweiten Vorsitzenden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- Für Sitzungen soll eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden.
- Im begründeten Einzelfall kann zu einer Sitzung mündlich und ohne Einhaltung der Einberufungsfrist eingeladen werden. Die Begründung ist zu Beginn der Sitzung vorzutragen.
- Die Sitzungen leitet der Erste Vorsitzende, im Verhinderungs- oder Vereinbarungsfall der Zweite Vorsitzende.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Die Beisitzer sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht

berechtigt zur Vertretung des Vereins. Die Beisitzer haben nur eine beratende Stimme.

- Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.
- Die Abstimmungen sind offen durchzuführen.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Nach § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt zur Wahrung der schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist.
- Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - b. Wahl des Vorstandes
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Auflösung des Vereins
- Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben, eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abweichend werden die gesetzlich geregelten Mehrheiten für Satzungsänderung nach § 33 BGB mit 3/4 Mehrheit, für Auflösung des Vereins nach § 41 BGB mit 3/4 Mehrheit festgelegt.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den dazu bestimmten Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 19 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung**

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus anderen dringenden wichtigen Gründen beschließt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt, wobei der Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen hat.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach Bekanntwerden des Erfordernisses oder Vorlage des Antrages durchzuführen.
- Im Übrigen gelten für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Regelungen des § 17 .

### **§ 20 Vertretung durch Mitglieder, Spendenquittungen**

- Für den Bereich Ausgabe der Futterspenden handeln die Mitglieder im Namen des Vereins.
- Die Vorsitzende sind berechtigt, Spendenquittungen zu erstellen und unterzeichnen. Diese müssen der Rechtsform und Konformität entsprechen.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. (Siehe auch §18 Abs. 6)
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzenden gemeinsam die Liquidatoren.
- Sofern mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt wird, und durch den neuen Rechtsträger die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet bleibt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- Im Falle der Liquidation oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V.,Gotenstraße 39, 54293 Trier, wobei



dieser Verband das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- Diese Satzung wurde am 01.04.2017 beschlossen.

1. Vorsitzender: Hans-Dieter Budick

2. Vorsitzender: Luise Budick

***Die Satzung vom 01.04.2017 habe ich durchgelesen, erkenne den Inhalt der Satzung an und habe diese in Kenntnis genommen.***

***Eine Kopie des Satzung habe ich erhalten***

**Vollständiger Name , Anschrift und Unterschrift des Mitglieds:**

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_